

Satzung des Eigenbetriebes SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern und § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin erfüllt die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Verwaltung der öffentlichen Grünflächen, die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege und die Aufgaben der Öffentlichen Abfallentsorgung in Form eines Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin".
- (3) Die Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 3 Werkleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. **Für den oder die Werkleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestimmt werden.**
- (3) Die Werkleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 EigVO unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.
- (4) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:

die in § 5 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;

Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;

Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;

Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten und Beamten, soweit sich aus § 8 Absatz 4 Nr. 7 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin nichts anderes ergibt oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung vor.

§ 4 Werkausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Werkausschuss" führt.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.

(2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 EigVO

im Rahmen der Nummer 1 bei Verträgen

a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- Euro bis zu 250.000,- Euro;

b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 50.000,- bis 125.000,- Euro;

im Rahmen der Nummer 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb des Vermögensplanes ab 125.000,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- bis 125.000,- Euro je Investitionsmaßnahme.

(3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Werkausschuss weiterhin

über die Art der Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen

a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von 50.000,- Euro und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000,- Euro,

b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000,- Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000,- Euro bis zu 500.000,- Euro,

c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000,- Euro

über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000,- bis 50.000,- Euro; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,

über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 10.000,- bis 50.000 Euro je Einzelfall;

über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000,- bis 500.000,- Euro;

über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 bis 50.000,- Euro beträgt.

(4) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Erklärungen im Sinne von § 4 EigVO können bei Verpflichtungen

die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000,- Euro,

aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000,- Euro,

aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000,- Euro vom Werkleiter allein oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Berichtspflichten / Jahresabschluss

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Prüfung des Jahresabschlusses über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Stadtanzeiger Nr. 24/2000 vom 24.12.2000

Änderungen der Satzung

Satzung, Datum öffentlich bekannt gemacht, in Kraft seit:

Artikelsatzung

(Euro-Einführung) 24.08.2001 Stadtanzeiger Nr. 21/2001 vom 21.10.2001,
01.01.2002

1. Änderungssatzung

22.07.2003 ,Stadtanzeiger Nr. 16/2003 vom 01.08.2003;
02.08.2003

2. Änderungssatzung

15.11.2005, Stadanzeiger Nr. 02/2006 vom 27.01.2006
01.07.2005